

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 03

- **Lieferant der Abgassachmangelsoftware schuldet keinen Schadenersatz**

BGH, Urteil vom 20.07.2021, AZ: II ZR 152/20

Ab dem Jahr 2008 produzierte der Hersteller VW eine neue Baureihe von TDI-Dieselmotoren in Serie. In die mit diesen Motoren ausgestatteten Fahrzeuge war eine Software verbaut, die erkannte, ob sich das Fahrzeug in einem Prüfzyklus zur Ermittlung von Emissionswerten befindet. Die Beklagte war Lieferant dieser Software. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Auch unbezahlte Reparaturrechnung kann Indizwirkung entfalten**

LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021, AZ: 13 S 69/21

Die Parteien streiten in diesem Berufungsverfahren über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger hat vorgerichtlich ein Schadengutachten eingeholt. Dieses bezifferte die voraussichtlichen Reparaturkosten mit 4.163,80 €. Er ließ sodann sein Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden wir ihm 4.190,86 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung hat der Kläger bislang nicht beglichen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage des Sachverständigenhonorars, Nebenkosten sind gesondert zu erstatten**

AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, AZ: 52 C 703/21

Die Unfallgeschädigte macht gegen die einstandspflichtige Versicherung u.a. offene Gutachterkosten in Höhe von 47,22 € geltend. Das AG Bremerhaven gab der Klage vollumfassend statt und setzt sich ausführlich mit den Fragen auseinander, wann ein Gutachten erforderlich ist und in welcher Höhe Grundhonorar und Nebenkosten zu ersetzen sind. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Kosten der Corona-Desinfektion sind erstattbar**

AG Meschede, Urteil vom 24.09.2021, AZ: 6 C 187/21

Wie in letzter Zeit häufiger waren wieder einmal Positionen der Reparaturrechnung eine Kfz-Haftpflichtschadens streitig, welche sich auf die Corona-Desinfektionsmaßnahmen bezogen. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, welche grundsätzlich haftete, lehnte die Erstattung ab. Der Kläger zog vor Gericht und gewann. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Lieferant der Abgassachmangelsoftware schuldet keinen Schadenersatz**
BGH, Urteil vom 20.07.2021, AZ: II ZR 152/20

Hintergrund

Ab dem Jahr 2008 produzierte der Hersteller VW eine neue Baureihe von TDI-Dieselmotoren in Serie. In die mit diesen Motoren ausgestatteten Fahrzeuge war eine Software verbaut, die erkannte, ob sich das Fahrzeug in einem Prüfzyklus zur Ermittlung von Emissionswerten befindet. Die Beklagte war Lieferant dieser Software.

Die Kläger im Verfahren gegen den Softwarelieferanten erwarben im Dezember 2013 Vorzugsaktien des Herstellers VW für 12.234,60 €. Am 03.09.2015 räumte der Hersteller VW gegenüber US-amerikanischen Behörden ein, die Abschaltvorrichtung in ihren Dieselfahrzeugen verbaut zu haben. Am 21.09.2015 veräußerten die Kläger die vorgenannten Aktien für 8.474,40 €. Danach – am 22.+23.09.2015 – informierte der Hersteller VW durch eine sogenannte Ad-Hoc-Meldung den Kapitalmarkt erstmals über die Verwendung der Software.

Mit der Klage begehrten die Kläger von dem beklagten Softwarelieferanten Ersatz des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Erwerbssaufwendungen für die Aktien und dem Veräußerungserlös für diese.

Sie warfen dem beklagten Softwarelieferanten vor, durch die Softwarelieferung Beihilfe zur nicht rechtzeitigen Information des Kapitalmarktes durch den Hersteller VW über die Verwendung der Abschaltvorrichtung geleistet zu haben und sie – die Kläger – dadurch geschädigt zu haben.

Das AG Ludwigsburg (Urteil vom 11.12.2019, AZ: 7 C 337/19) wies die Klagen ab. Das LG Stuttgart (Urteil vom 20.08.2020, AZ: 5 S 11/20) wies die Berufung zurück. Das Berufungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass der beklagte Softwarelieferant durch die Lieferung der Motorsteuerungssoftware schon objektiv keine Beihilfe zur Begehung eines entsprechenden Delikts geleistet hat.

Mit der Revision beim BGH verfolgten die Kläger ihre Ansprüche weiter.

Aussage

Der BGH unterstellte zwar ein deliktisches Verhalten des Herstellers VW, sah jedoch keine Hilfe- bzw. Beihilfeleistung des beklagten Softwarelieferanten durch die Lieferung der Motorsteuerungssoftware.

Der BGH hält die Beklagte nicht als Gehilfin für den von den Klägern beklagten Schaden verantwortlich, siehe § 830 Abs. 2 BGB. Wörtlich führt der BGH aus:

„a) Die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Begehung einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB richten sich nach den für das Strafrecht entwickelten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 14. Januar 1953 - VI ZR 9/52, BGHZ 8, 288, 292; Urteil vom 13. Juli 2004 - VI ZR 136/03, ZIP 2004, 1699, 1702; Urteil vom 22. Februar 2019 - V ZR 244/17, BGHZ 221, 229 Rn. 46). Nach § 27 Abs. 1 StGB ist Hilfe, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Als Hilfeleistung im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; nicht erforderlich ist, dass sie für den Eintritt des Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird (BGH, Urteil vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06, NJW 2007, 384 Rn. 40; Urteil vom 10. Juli 2012 - VI ZR 341/10, BGHZ 194, 26 Rn. 15; Urteil vom 18. Juni 2013 - II ZR 217/12, GmbHR 2013, 1321 Rn. 7). Für den Gehilfen muss ein Verhalten festgestellt werden, das den rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes Rechtsgut unterstützt hat und das von der Kenntnis der Tatumstände und dem auf die Rechtsgutsverletzung gerichteten

Willen getragen war (vgl. BGH, Urteil die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Angaben über die Geschäftsverhältnisse schützen. Dies hat der Bundesgerichtshof für § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG bereits entschieden (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02, ZIP 2004, 1593, 1594 mwN, insoweit in BGHZ 160, 149 nicht abgedruckt). Wegen der formellen Subsidiarität jener Vorschrift zu § 331 Nr. 1 HGB kann für diese nichts Anderes gelten.

2. Zu diesem - revisionsrechtlich zu unterstellenden - deliktischen Verhalten der V. AG hat die Beklagte jedoch nicht schon durch die Lieferung der Motorsteuerungssoftware Hilfe geleistet. Sie ist nicht als Gehilfin für den von den Klägern beklagten Schaden verantwortlich (§ 830 Abs. 2 BGB).

a) Die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Begehung einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB richten sich nach den für das Strafrecht entwickelten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 14. Januar 1953 - VI ZR 9/52, BGHZ 8, 288, 292; Urteil vom 13. Juli 2004 - VI ZR 136/03, ZIP 2004, 1699, 1702; Urteil vom 22. Februar 2019 - V ZR 244/17, BGHZ 221, 229 Rn. 46). Nach § 27 Abs. 1 StGB ist Hilfe, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Als Hilfeleistung im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; nicht erforderlich ist, dass sie für den Eintritt des Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird (BGH, Urteil vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06, NJW 2007, 384 Rn. 40; Urteil vom 10. Juli 2012 - VI ZR 341/10, BGHZ 194, 26 Rn. 15; Urteil vom 18. Juni 2013 - II ZR 217/12, GmbHR 2013, 1321 Rn. 7). Für den Gehilfen muss ein Verhalten festgestellt werden, das den rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes Rechtsgut unterstützt hat und das von der Kenntnis der Tatumstände und dem auf die Rechtsgutsverletzung gerichteten Willen getragen war (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 1997 - VI ZR 348/96, BGHZ 137, 89, 102; Urteil vom 13. Juli 2004 - VI ZR 136/03, NJW 2004, 3423, 3425; Urteil vom 11. September 2012 - VI ZR 92/11, ZIP 2012, 2302 Rn. 24; Urteil vom 22. Februar 2019 - V ZR 244/17, BGHZ 221, 229 Rn. 46). Gleichgültig ist, in welchem Zeitpunkt der Ausführung der Hilfe fördernd tätig wird. Beihilfe kann schon zu bloßen Vorbereitungshandlungen geleistet werden und sogar schon vor der Entschließung des Täters einsetzen (RGSt 28, 287 f.; BGH, Urteil vom 24. April 1952 - 3 StR 48/52, BGHSt 2, 344, 345 f.; Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00, NJW 2001, 2409, 2410; Urteil vom 19. Dezember 2017 - 1 StR 56/17, NStZ 2018, 328). Die Haupttat muss aber zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung in irgendeiner Weise erleichtert oder gefördert worden sein (BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015 - 2 StR 58/15, NStZ-RR 2015, 343, 344; Beschluss vom 4. Februar 2016 - 1 StR 344/15, NStZ-RR 2016, 136, 137; Beschluss vom 17. Mai 2018 - 1 StR 108/18, NStZ 2019, 461 Rn. 7).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte zur unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Unterrichtung potentieller Anleger und gegenwärtiger Aktionäre durch die V. AG keine Hilfe geleistet.

aa) Die Lieferung der Motorsteuerungssoftware lässt sich nach natürlichem Sprachgebrauch unter keinem denkbaren Wortverständnis als Erleichterung oder Förderung der der V. AG angelasteten Kapitalmarktdelikte begreifen.

(1) Die Softwarelieferung kann überhaupt erst die Pflicht der V. AG mitbegründet haben, den Kapitalmarkt über die spätere Verwendung der Software in ihren Dieselfahrzeugen zu informieren. Durch eine Handlung, die eine Handlungspflicht eines Anderen erst begründet, wird aber regelmäßig – und so auch hier - nicht zugleich ihre Verletzung gefördert. Denn andernfalls erschöpfte sich die Förderung der Pflichtverletzung darin, dass die Pflicht nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass ihre Verletzung entfiel. Dadurch würde das für die Beihilfe konstitutive Merkmal der Erleichterung oder Förderung einer fremden Haupttat seines strafbarkeitsbegründenden Sinns entleert.

(2) Eine Ausnahme mag bei einer Garantenstellung des Gehilfen (§ 13 StGB) anzunehmen sein, die ihn verpflichtet, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs wenigstens zu erschweren (vgl. RGSt 71, 176, 178; 73, 52, 54; BGH, Urteil vom 27. Oktober 1953 - 5 StR 723/52, NJW 1953, 1838). Eine derartige Garantenstellung hatte die Beklagte hinsichtlich der potentiellen

Anleger und Aktionäre der V. AG aber nicht und wird von der Revision auch nicht beansprucht. Sie ergab sich insbesondere nicht aus Ingerenz. Auch die Ingerenz ist nach dem Schutzzweck der die Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens begründenden Norm begrenzt. Dies führt dazu, dass nicht jedes pflichtwidrige und zusätzlich gefahrverursachende Verhalten zu einer Garantenpflicht führt, sondern dass stets auf die Umstände des Einzelfalls hinsichtlich der Pflichtverletzung sowie des später eintretenden Erfolgs und ihres Verhältnisses zueinander abzustellen ist. Maßgeblich ist, ob die Pflichtwidrigkeit gerade in einer Verletzung eines solchen Gebots besteht, das dem Schutz des Rechtsguts zu dienen bestimmt ist (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 - 1 StR 265/16, BGHR AO § 371 Abs. 2 Nr. 2 Tatentdeckung 5 Rn. 78 mwN). Fehlt es daran, kommt Ingerenz nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 - 1 StR 265/16, BGHR AO § 371 Abs. 2 Nr. 2 Tatentdeckung 5 Rn. 77 ff., 81). Auch wenn mit der Revision, wie sie in anderem Zusammenhang geltend macht, die Pflichtwidrigkeit der Softwarelieferung hinsichtlich der Käufer der Dieselfahrzeuge der V. AG unterstellt wird, ergibt sich daraus noch nicht deren Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der potentiellen Anleger und Aktionäre der V. AG. Während es bei den Endkunden um individuellen Vermögensschutz geht, geht es hier um den Schutz des Kollektivvertrauens der Kapitalanleger.

(3) Aufgrund des Gleichlaufs von § 830 Abs. 2 BGB und § 27 StGB markiert der mögliche Wortsinn des Begriffs der Hilfeleistung indes auch im Deliktsrecht die Grenze dessen, was unter ihn gefasst werden kann. Denn die Auslegung einer strafbegründenden Vorschrift über ihren möglichen Wortsinn hinaus ist auch dann unzulässig, wenn es um die Auslegung einer Bestimmung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches geht (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB; BGH, Urteil vom 14. Mai 1996 - 1 StR 51/96, BGHSt 42, 158, 161).

bb) Davon abgesehen ist ein die Grenzen des möglichen Wortsinns auslotendes oder sogar überdehnendes Verständnis des Begriffs der Hilfeleistung auch nicht aus Gründen des Rechtsgüterschutzes geboten. Der Schutz der potentiellen Anleger und Aktionäre der V. AG vor der unrichtigen Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft wird nicht schon durch die Softwarelieferung, sondern erst durch die nicht rechtzeitige Unterrichtung über ihre Verwendung zur Abgassteuerung der Dieselmotoren beeinträchtigt. Auch insoweit gilt wiederum, dass die Beklagte mit der Lieferung der Software das durch das deliktische Verhalten der V. AG beeinträchtigte Rechtsgut, also den Informationsbedarf ihrer potentiellen Anleger und Aktionäre erst mit geschaffen hat. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof bereits ausgesprochen, dass der strafrechtliche Vorwurf nicht daran anknüpfen kann, dass der Täter das geschützte Rechtsgut überhaupt erst hat entstehen lassen (BGH, Urteil vom 4. April 1979 - 3 StR 488/78, BGHSt 28, 371, 375). Dementsprechend liegt etwa in einer Angestelltenbestechung nicht zugleich Beihilfe zur Hinterziehung der auf die Schmiergeldzahlung fälligen Steuern (BGH, Urteil vom 18. Juni 2003 - 5 StR 489/02, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 24) oder in der Mitwirkung beim Umsatz in Kenntnis der diesem nachfolgenden Umsatzsteuerhinterziehung durch den Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Beihilfe zu dem Steuervergehen (BGH, Urteil vom 13. April 1988 - 3 StR 33/88, BGHR § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 3).

cc) Der Bewertung der Lieferung der Motorsteuerungssoftware durch die Beklagte als bezogen auf die unrichtige Darstellung objektiv tatbestandslos steht nicht entgegen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits im Stadium der Tatvorbereitung strafbare Hilfe geleistet werden kann. Denn auch eine solche Hilfeleistung muss sich entweder schon auf Vorbereitungshandlungen des Täters beziehen (etwa BGH, Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 22 mwN) oder bei nachfolgendem Tatentschluss des Täters zumindest "die dann stattfindende Ausführung der Tat erleichtern" (RGSt 28, 288 f.; etwa BGH, Urteil vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 115). Die Verwendung der Software durch die V. AG ist aber keine Vorbereitung der nicht rechtzeitigen Information potentieller Anleger oder gegenwärtiger Aktionäre darüber und die unrichtige Darstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse wird durch die Lieferung der Motorsteuerungssoftware auch nicht erleichtert.

dd) Im Streitfall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kläger der V. AG mit der nicht rechtzeitigen Unterrichtung des Kapitalmarkts über die Verwendung der Motorsteuerungssoftware in tatsächlicher Hinsicht ein Unterlassen vorwerfen. Zwar ist Beihilfe

auch zu einem Unterlassen möglich (RGSt 51, 39, 41; 77, 268, 269; BGH, Urteil vom 6. Mai 1960 - 2 StR 65/60, BGHSt 14, 280, 282; Urteil vom 23. September 1997 – 1 StR 430/97, NStZ 1998, 83, 84). Der Beihilfe an einem Unterlassen macht sich aber nur schuldig, wer den Entschluss des zum Handeln Verpflichteten durch Rat oder Tat fördert oder festigt, also das Unterlassen des zum Handeln Verpflichteten vorsätzlich unterstützt, dagegen nicht, wer in anderer Weise den Erfolg zu verhindern trachtet, den die Gebotsnorm, ohne tatbestandlich auf ihn abzustellen, erreichen will (BGH, Urteil vom 6. Mai 1960 - 2 StR 65/60, BGHSt 14, 280, 282; BayObLG, NJW 1990, 1861). Eine derartige Förderung oder Festigung des Tatentschlusses der Organe der V. AG durch die Beklagte machen die Kläger nicht geltend.

ee) Soweit die Kläger der Beklagten Beihilfe zu einer sittenwidrigen Schädigung durch die V. AG anlasten, läge überdies eine bloß mittelbare Schädigung vor. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (BGH, Urteil vom 7. Mai 2019 - VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8; Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 15; Urteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20, ZIP 2020, 1715 Rn. 29; Urteil vom 13. April 2021 - VI ZR 276/20, MDR 2021, 743 Rn. 7). Auf eine derartige Eingrenzung der Haftung kann, um das Haftungsrisiko in angemessenen und zumutbaren Grenzen zu halten, nicht verzichtet werden. Ein Verhalten kann hinsichtlich der Herbeiführung bestimmter Schäden, insbesondere auch hinsichtlich der Schädigung bestimmter Personen, als sittlich anstößig zu werten sein, während ihm diese Qualifikation hinsichtlich anderer, wenn auch ebenfalls adäquat verursachter Schadensfolgen nicht zukommt. Die Ersatzpflicht beschränkt sich in einem solchen Fall auf diejenigen Schäden, die dem in sittlich anstößiger Weise geschaffenen Gefahrenbereich entstammen (BGH, Urteil vom 11. November 1985 - II ZR 109/84, BGHZ 96, 231, 236 f.). Als Zulieferin traf die Beklagte hinsichtlich der potentiellen Anleger und Aktionäre der V. AG aber keine besondere Unterlassungspflicht, deren Verletzung das Sittenwidrigkeitsverdict tragen könnte (vgl. auch Staudinger/Oechsler, BGB, Neubearb. 2018, § 826 Rn. 37, 117b). Dies verkennt die Revision, indem sie auf einen Beitrag der Beklagten zur sittenwidrigen Schädigung der Erwerber der Dieselfahrzeuge durch die V. AG abstellt. Dass die Beklagte, wie die Revision meint, auch eine Schädigung der potentiellen Anleger und der Aktionäre für möglich hielt, genügt nicht, um sie als sittenwidrig zu bewerten.“

Praxis

Das BGH-Urteil enthält sehr praxisnahe und wertvolle rechtliche Ausführungen zu der Problematik von geltend gemachten Schadenersatzansprüchen gegen den Lieferanten einer Software, die zu einem deliktischen Handeln verwendet wird.

Das Urteil befasst sich sowohl mit rechtlichen Ausführungen zu einer Beihilfe sowie mit rechtlichen Ausführungen zu einer Beihilfe durch Unterlassen als auch einer möglichen Garantenstellung.

- **Auch unbezahlte Reparaturrechnung kann Indizwirkung entfalten**
LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021, AZ: 13 S 69/21

Hintergrund

Die Parteien streiten in diesem Berufungsverfahren über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger hat vorgerichtlich ein Schadengutachten eingeholt. Dieses bezifferte die voraussichtlichen Reparaturkosten mit 4.163,80 €. Er ließ sodann sein Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden wir ihm 4.190,86 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung hat der Kläger bislang nicht beglichen.

Auf die Reparaturrechnung zahlte die Beklagte lediglich 3.905,50 € und verweigerte im Übrigen die Zahlung.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf restliche Reparaturkosten in Höhe von 285,36 € in Anspruch. Erstinstanzlich wurde dem Kläger die gesamte Summe zugesprochen. Das AG Saarlouis (AZ: 30 C 1420/20 (17)) führte hierzu aus, dass der Geschädigte im Fall einer tatsächlichen Reparatur die Reparaturkosten stets in dem Umfang verlangen kann, in dem sie angefallen sind. Die durch die Rechnung ausgewiesenen Kosten indizieren die Erforderlichkeit auch dann, wenn der Geschädigte die Rechnung noch nicht beglichen hat. Die Indizwirkung ergibt sich bei der konkreten Schadenberechnung allein daraus, dass die Reparaturarbeiten auf Grundlage des zuvor erstellten Gutachtens veranlasst worden sind. Die Beklagte trifft auch im Fall einer unbeglichenen Reparaturrechnung das Werkstatttrisiko.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie ihr Ziel auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Hilfsweise will sie eine Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung der dem Kläger gegenüber der Werkstatt zustehenden Schadenersatzansprüche erreichen.

Aussage

Das LG Saarbrücken bestätigt die Entscheidung des AG Saarlouis in seinem Kern, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber der Reparaturwerkstatt.

Zur Zahlung des restlichen Schadenersatzes führt das Gericht aus:

„Zutreffend (...) ist das Erstgericht im Ausgangspunkt davon ausgegangen, dass der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung denjenigen Geldbetrag verlangen kann, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümer in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheint. Der Geschädigte ist dabei nach dem in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage gilt. Nimmt der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Schadenbeseitigung selbst in die Hand, ist der zur Herstellung erforderliche Aufwand daher nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet, und insbesondere Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Ebenso zutreffend ist das Erstgericht ferner davon ausgegangen, dass der Schädiger das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko trägt.“

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, dass im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung die subjektbezogene Schadenhaftung dazu führt, dass der Geschädigte nicht für höhere Reparaturkosten hafte, so geht dies fehl.

Hierzu führt das Gericht aus:

„Indes ist nicht nur die bezahlte Rechnung taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand. Dieser kann vielmehr auch aus anderen gleich gewichtigen Indizien hergeleitet werden, bspw. aus einem von dem Geschädigten erteilten Auftrag und der korrespondierenden Rechnung. Solche gleich gewichtigen Indizien liegen hier vor. Der Kläger hat den Reparaturauftrag auf Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachten eines Kfz-Sachverständigen erteilt. Ein solches Gutachten stellt grundsätzlich eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten dar, sofern es wie hier hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadenfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Holt der Geschädigte daher ein Schadengutachten ein und erteilt auf Grundlage dieses Gutachtens einen entsprechenden Reparaturauftrag, so schlagen sich bereits in der Erteilung dieses Auftrages die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder. Denn bereits durch die Erteilung des konkreten Auftrags ist der Geschädigte zur Zahlung der anfallenden Reparaturkosten verpflichtet; die spätere Zahlung der Rechnung – auch durch Dritte – stellt sich dann alleine als Erfüllung dieser von dem Geschädigten eingegangenen Verpflichtung dar (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 zur Zahlung restlicher Sachverständigenkosten durch den Anwalt des Geschädigten). Daher hat das Erstgericht in dem Schadengutachten, dem auf dieser Grundlage erteilten Reparaturauftrag und der Rechnungsstellung zutreffend hinreichende Indizien für den erforderlichen Herstellungsaufwand erblickt. Dabei hat es auch mit Recht für unbeachtlich gehalten, dass der Kläger von Anfang an anwaltlich vertreten war. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die anwaltliche Vertretung über bessere fachliche Erkenntnismöglichkeiten zur Bewertung des konkreten Unfallschadens verfügen würde als der Kläger. Hierfür genügt nicht bereits, dass die Klägervertreter auf die Abwicklung von Verkehrsunfällen spezialisiert sind.“

Jedoch kann die Zahlung des Schadenersatzes nur Zug um Zug gegen Abtretung der Schadenersatzansprüche gegen die Reparaturwerkstatt erfolgen, denn der Schädiger kann nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen

Praxis

Es entspricht leider der gängigen Praxis, dass Versicherer die Zahlung von Schadenersatz mit der Begründung ablehnen, dass die Kosten überhöht seien und dass die erforderlichen Kosten nicht auf Grundlage der Reparaturrechnung zu bemessen sind, weil die Reparaturrechnung nicht beglichen wurde. Dem steht das Urteil des LG Saarbrücken entgegen, wonach der erforderliche Herstellungsaufwand sehr wohl anhand der Reparaturrechnung geschätzt werden kann, wenn der Reparaturauftrag auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens erfolgte.

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage des Sachverständigenhonorars, Nebenkosten sind gesondert zu erstatten**
AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, AZ: 52 C 703/21

Hintergrund

Die Unfallgeschädigte macht gegen die einstandspflichtige Versicherung u.a. offene Gutachterkosten in Höhe von 47,22 € geltend. Das AG Bremerhaven gab der Klage vollumfassend statt und setzt sich ausführlich mit den Fragen auseinander, wann ein Gutachten erforderlich ist und in welcher Höhe Grundhonorar und Nebenkosten zu ersetzen sind.

Aussage

Die Bagatellgrenze ist bei einem Fahrzeugschaden von 3.440,39 € offenkundig überschritten. Ein Kostenvoranschlag ist – entgegen der Auffassung der Versicherung – nicht ausreichend, selbst wenn die Geschädigte – wie hier – die Absicht hatte, das Fahrzeug zu reparieren. Ein Gutachten dient bspw. der Dokumentation von Vor-/ Altschäden. Die Unfallfreiheit des geschädigten Fahrzeugs wird häufig in Abrede gestellt, weshalb die Einholung eines Gutachtens die Darlegung erleichtern kann.

Auch eine gewisse Indizwirkung kommt einem Gutachten zu. Stimmen Reparaturablauf und Gutachten überein, spricht dies – gerade vor dem Hintergrund des Werkstatt- und Prognoserisikos – für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten.

Die Geschädigte ist auch aktivlegitimiert, da die Abtretungsvereinbarung nicht der einschlägigen Rechtsprechung des BGH (vgl. bspw. BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az.: VI ZR 135/19) entspreche. Für die Geschädigte sei nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen sie die Forderung von dem Sachverständigen zurückerhält. In der Abtretung sei zwar formuliert, dass der Sachverständige im Falle der Befriedigung durch die Geschädigte, Zug um Zug auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung verzichtet. Andererseits wird ausgeführt, dass die Geschädigte, die Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Kosten der Erstellung des Gutachtens unwiderruflich an den Sachverständigen abtritt. Es bliebe offen, worauf der Sachverständige verzichten soll.

Nach der BVSK-Honorarbefragung 2020 ergibt sich bei einem Nettoschaden von 2.929,22 € zuzüglich einer Wertminderung von 330,00 € unter Zugrundelegung des HB III-Korridors ein Grundhonorar von 603,00 € (netto). Vorliegend wurde durch den Sachverständigen ein Grundhonorar von lediglich 540,00 € berechnet.

Nach der Rechtsprechung des OLG Bremen sind Nebenkosten nicht dem Grundhonorar zuzurechnen. Fahrtkosten von bis zu 0,70 €/ km und Kosten für den ersten Fotosatz sind in Höhe von 2,00 €/ Lichtbild sowie 0,50 €/ Lichtbild für den zweiten Fotosatz sind als erstattungsfähig anzusehen. Abgerechnet wurden 12 Lichtbilder, was auch der tatsächlichen Anzahl entspricht. Schreibkosten sind in Höhe von bis zu 1,80 €/ Seite für das Gutachtenoriginal sowie bis zu 0,50 €/ Seite für die Gutachtenkopie als erstattungsfähig anzusehen. Kosten für Porto, Telefon und Auslagen sind in Höhe von 15,00 € zu ersetzen.

Dass neben dem Originalgutachten eine Zweitausfertigung notwendig ist, entspricht dem üblichen Ablauf, da sowohl Geschädigter als auch Schädiger Kenntnis von der Berechnungsgrundlage haben müssen, um zu wissen, welchen Betrag sie fordern können bzw. zu begleichen haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin die Einholung eines Gutachtens auf eigene Kosten unterlassen hätte, da ihr der Erstattungsanspruch aufgrund des Verkehrsunfalls schlicht zusteht. Auch eine Aufklärungspflicht des Sachverständigen sieht das Gericht nicht, da für

jedermann, der am Geschäftsverkehr teilnimmt, offenkundig ist, dass die Beauftragung eines Sachverständigen und eine daraufhin entfaltete Tätigkeit Kosten auslöst.

Praxis

Das AG Bremerhaven klärt ausführlich einige Selbstverständlichkeiten. Ein Geschädigter darf einen Sachverständigen mit der Schadenfeststellung beauftragen, ein Kostenvoranschlag ist – insbesondere bei hier deutlicher Überschreitung der Bagatellschadengrenze – nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Höhe des Sachverständigenhonorars verweist das Gericht auf die maßgebliche Rechtsprechung des OLG Bremen, wonach die BVSK-Honorarbefragung geeignete Schätzgrundlage für die Üblichkeit ist. Die Höhe der daneben zuerkannten Nebenkosten orientiert sich am JVEG.

Weniger ausführlich erklärt das Gericht, warum es die Abtretung für unwirksam hält. Voraussetzung hierfür wäre, dass für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich wird, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Vorliegend hatte die Geschädigte Glück, da sie das offene Sachverständigenhonorar trotz Abtretung offenbar selbst mit einem Zahlungsanspruch geltend machte. Hätte das Gericht die Wirksamkeit der Abtretung angenommen, wäre sie nicht aktivlegitimiert gewesen.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Kosten der Corona-Desinfektion sind erstattbar**
AG Meschede, Urteil vom 24.09.2021, AZ: 6 C 187/21

Hintergrund

Wie in letzter Zeit häufiger waren wieder einmal Positionen der Reparurrechnung eine Kfz-Haftpflichtschadens streitig, welche sich auf die Corona-Desinfektionsmaßnahmen bezogen. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, welche grundsätzlich haftete, lehnte die Erstattung ab. Der Kläger zog vor Gericht und gewann.

Aussage

Zu den Desinfektionskosten in Höhe von 50,00 € netto bzw. 59,50 € brutto führte das AG Meschede aus:

„Wäre das klägerische Fahrzeug nicht während der Pandemie beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären die Kosten nicht angefallen. Die zusätzlichen Kosten sind darauf zurückzuführen, dass sich der Unfall gerade in der Zeit des erhöhten Infektionsrisikos ereignete, in der in sämtlichen Bereichen des täglichen Lebens kostensteigernde Hygienemaßnahmen ergriffen wurden, um Viren abzutöten bzw. das Infektionsrisiko zu senken. Weder der Kläger noch die Beklagte haben einen Einfluss auf das Entstehen dieser zusätzlichen Kosten. Angesichts drohender Schließungen durch die Ordnungsämter bleibt auch Werkstätten nichts anderes übrig, als sich die Erkenntnisse über Möglichkeiten der Minimierung des Infektionsrisikos zu eigen zu machen und in den Betrieben umzusetzen. Dass die dadurch entstehenden Mehrkosten wie sämtliche Beschaffungskosten – ganz gleich ob es sich um Raumkosten, Material- oder Personalkosten handelt, auf die Kunden durch Preiserhöhungen umgelegt werden, entspricht den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Es kann dahinstehen, ob es sich um Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder um Aufwendungen zum Schutz der Kunden handelt, der komplette Aufwand muss von der Reparaturwerkstatt mitkalkuliert werden (aA: AG Pforzheim, Urteil vom 2.12.2020 - 4 C 231/20). Es spielt im Ergebnis auch keine Rolle, ob diese Mehrkosten z.B. durch eine Erhöhung der Lohnkosten oder durch eine gesonderte Position „Desinfektionsmaßnahme Covid19“ berechnet werden. Die gesonderte Ausweisung schafft mehr Transparenz und dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die zusätzlichen Hygienemaßnahmen eines Tages nicht mehr notwendig sein werden.“

Zwar wird auch vertreten, dass Desinfektionskosten nicht zum Unfall kausalen Schaden gehören (Landgericht Stuttgart 19 0145/20 - juris), der Unfall habe sich rein zufällig im Zeitraum der Corona-Pandemie ereignet, so ein Fall trete statistisch nur einmal in einem Zeitraum von 100 -1000 Jahren ein, es handle sich um höhere Gewalt, die das jeweilige Lebensrisiko des einzelnen betreffe, billigerweise könnten dem Schädiger solche gänzlich unwahrscheinlichen Kausalverläufe nicht zugerechnet werden (AG Stuttgart, Urteil vom 30. Dezember 2020 - 43 C 4029/20 -, Rn. 16 - 25, juris).

Diese Einordnung ist mit dem Grundsatz des BGH (NJOZ 2014, 979, 981) nicht vereinbar. Der Geschädigte hat auf die Entstehung der zusätzlichen Desinfektionskosten keinen Einfluss, sie entstehen nur deshalb, weil er sein Fahrzeug zum Zwecke der Reparatur in eine Werkstatt geben muss. Auch die pandemiebedingten Zusatzkosten gehören deshalb zum erforderlichen Schadensbeseitigungsaufwand. Der Sachverständige hat diese Kostenposition in seinem Gutachten berücksichtigt und die Werkstatt hat sie genauso ausgeführt und in die Rechnung übernommen. Der Geschädigte hatte praktisch keine Möglichkeit, diese Kosten zu vermeiden, da sämtliche Werkstätten Hygienemaßnahmen betreiben und in Rechnung stellen.“

Nicht zugesprochen wurden weitere Mietwagenkosten. Während der Anmietung hatte der Kläger lediglich eine Fahrtstrecke von etwa 22 km zurückgelegt. Er berief sich darauf, dass er aufgrund der Corona-Pandemie im „Home Office“ arbeitete. Das Gericht konnte nicht

nachvollziehen, wieso dieser Umstand nicht von Anfang an absehbar war. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel war dem Kläger auch zumutbar. Hierzu das AG Meschede:

„Zwei Fahrten einer Einzelperson von jeweils etwa 11 km in einem Taxi sind jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts durchaus zumutbar. So waren auch im Januar 2021 bereits Hygienemaßnahmen auch in Taxen ausgearbeitet, beispielsweise durch Trennwände zum Fahrgastraum, Auch ein persönlicher Kontakt über einen Bezahlvorgang, vergleichbar einem Bezahlvorgang bei täglichen Einkäufen hinaus, besteht bei einer Taxifahrt nicht.

Für solche Taxifahrten auch inklusive eigener Schutzmaßnahmen (Medizinische Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.) dürften die von der Beklagten geleisteten 120,00 € auskömmlich sein.“

Praxis

Um die Anmietung eines Ersatzwagens zu rechtfertigen, bedarf es grundsätzlich einer gewissen Mindestfahrleistung. Diese sollte im Durchschnitt bei mehr als 20 km am Tag liegen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch bei einer geringeren Fahrleistung eine Erstattbarkeit der Mietwagenkosten in Betracht kommt. Hier muss dann allerdings entsprechend argumentiert werden.

Im konkreten Fall standen dem Kläger derartige Argumente nicht zur Seite. Für die wenigen Kilometer, welche er mit dem Mietwagen zurücklegte, hätte er auch ein Taxi nehmen können.

Ansonsten bestätigte das AG Meschede die Ersetzbarkeit von coronabedingten Desinfektionskosten. Es handelt sich um unfallkausalen Schaden.